

Präsident
lic. phil Beat Spitzer
Seilergasse 4
6460 Altdorf

Bericht der Arbeitsgruppe „NFA und Sonderschulung“:

Die Rolle der Schulpsychologen und Schulpsychologinnen im niederschwel- ligen und im hochschweligen Bereich, speziell bei der Indikation Sonderschu- lung

Die Arbeitsgruppe:
Eder Franziska, Luzern
Habermacher Marie-Theres, Altdorf
Müller Peter, Zug
Schmidt Egon, Altdorf
Stamm Josef, Luzern

16. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung der Arbeitsgruppe	3
2.	Grundgedanken der integrativen Förderung (IF) als Paradigmawechsel	3
3.	Grundgedanken des Kaskadenmodells	3
4.	Rolle der Schulpsychologischen Dienste im niederschweligen Bereich	5
5.	Rolle der Schulpsychologischen Dienste im hochschweligen Bereich	6
5.1.	Allgemeines	6
5.2.	Verständnis von schulexterner Abklärung als systemische Gesamtschau	6
5.3.	Beispiel zur Umsetzung schulpsychologischer Arbeit im hochschweligen Bereich	7
6.	Struktur und Organisation der Schulpsychologischen Dienste	12
7.	Vorschlag für ein Case-Management für die Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Hinblick auf den Anspruch einer IV-Berufsberatung	13
8.	Literaturverzeichnis	14

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Arbeitsgruppe

Die Umsetzung des NFA Bund - Kantone bedingt im Bildungsbereich verschiedene Anpassungsarbeiten. Im Bereich der Volksschule ist die Sonderschulung speziell betroffen, denn der Bund (bzw. die Invalidenversicherung) wird sich aus der Finanzierung zurückziehen. Die Sonderschulung wird neu Teil der Volksschule. Die Kantone müssen neue Sonderschulungskonzepte ausarbeiten.

Zusätzlich ist das Behindertengleichstellungsgesetz seit Januar 2004 in Kraft. Dieses Gesetz verlangt die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in der Regelschule. Ein Umdenken zu integrativer Haltung hat bereits in den 1970er Jahren begonnen. Seither werden in der Schule vermehrt integrative Förderungsmodelle angewendet. Der NFA und das Behindertengleichstellungsgesetz werden dieses Umdenken auch für den Bereich Sonderschulung bewirken und fördern.

Es geht in diesem Papier darum, die Rolle der Schulpsychologischen Dienste bei der Indikation Sonderschulung, d.h. die Rolle der Schulpsychologischen Dienste in der systemischen Gesamtbeurteilung und die Rolle bei der Kriteriensetzung für die individuelle Ressourcenzuteilung für den Sonderschüler zu beschreiben.

2. Grundgedanken der integrativen Förderung (IF) als Paradigmawechsel (vgl. EDK, 2005 Dezember, S.16)

Integrative Förderung betrachtet Verschiedenheit, Heterogenität als normal. Das bedeutet, dass in der gleichen Klasse grosse Unterschiede in Bezug auf die intellektuelle, körperliche sprachliche und verhaltensmässige Entwicklung zu finden sind. Der Unterricht ist somit den Kindern anzupassen und nicht umgekehrt. Lehrpersonen sollen von Fachpersonen (SHP, SPD) dahingehend unterstützt werden, dass jeder Klasse ein bestimmtes Mass an Unterstützung zur Verfügung gestellt wird. Es geht somit nicht mehr nur um die Unterstützung des identifizierten Kindes, sondern um die Unterstützung des Systems.

Damit wird das Ziel verfolgt, einzelne Kinder weniger zu stigmatisieren, die Förderung vermehrt in der Gruppe/Klasse auszuführen und Lernschwierigkeiten früher zu erfassen und zu betreuen.

Besondere Bedürfnisse des Kindes werden als Wechselwirkung zwischen der individuellen Besonderheit des Kindes und der Tragfähigkeit des Systems betrachtet.

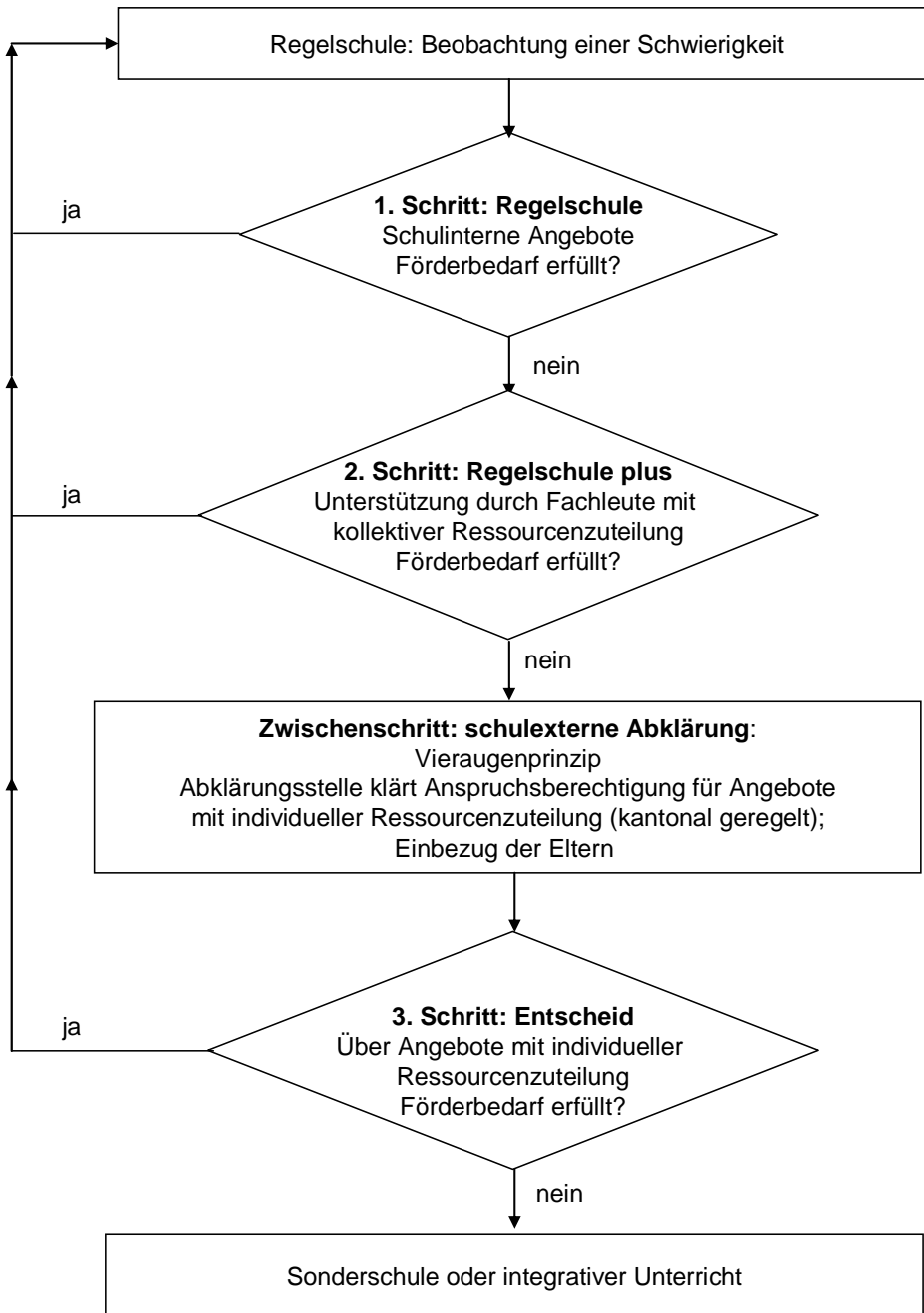
Ein weiteres wichtiges Ziel der integrativen Förderung ist demzufolge die Unterstützung der Zusammenarbeit der Klassenlehrperson mit der SHP-Lehrperson, um die Tragfähigkeit der Regelklassen zu fördern.

3. Grundgedanken des Kaskadenmodells

Im Zuge der Übernahme der Verantwortung durch die Kantone bietet sich die Möglichkeit, das allgemeine Verständnis für die Sonderschulung diesem Paradigmawechsel anzuschliessen. Das bedeutet wegzukommen von einer Unterscheidung in „IV-Versicherte“ und „Regelschüler“. Dies erlaubt, die spezifischen Bedürfnisse einzelner Kinder im Hinblick auf deren machbare Zielerreichung in der Regelschule zu analysieren. Diese Logik steht hinter dem Kaskadenmodell (siehe Abbildung auf der nächsten Seite). Die Anwendung dieses Kaskadenmodells ermöglicht die Identifizierung der Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen und die Suche nach der für sie bestmöglichen inner- und/oder ausserschulischen Lösungen.

(Aus: Zwischenbericht der EDK- Steuergruppe NFA-Sonderschulung vom 30. Dez. 2005)

Volksschule = Regelschule + Sonderschulung
Tabelle IV: Kaskadenmodell (3-Schritte-Modell)



Das Kaskadenmodell unterscheidet 3 Schritte:

Die Schritte 1 und 2 werden als **niederschwelliger Bereich** bezeichnet und entsprechen eigentlich dem Vorgehen der gängigen IF-Modellen: Im Schritt 1 wird eine Lernschwierigkeit durch eine Förderplanung in gemeinsamer Arbeit zwischen Klassenlehrperson und SHP-Lehrperson angegangen.

Reicht diese Förderplanung nicht aus, wird im Schritt 2 ein spezifischer Förderbedarf mit kollektiver Ressourcenzuteilung (IF-Pool) durch die SHP-Lehrperson nachgewiesen. Erst wenn auch diese Ressource und Unterstützung ungenügend ist, wird ein Zwischenschritt eingeschaltet:

Der **Zwischenschritt als Übergang** zum hochschwelligem Bereich erfordert eine Schulpsychologin / einen Schulpsychologen als externe Fachperson, die als Zwischenschritt eine Diagnose „Sonderschüler“ aufgrund einer systemischen Gesamtbeurteilung vornimmt.

Im Schritt 3, dem **hochschwelligen Bereich** wird aufgrund der Diagnose Sonderschüler ein spezifischer Förderbedarf mit individueller Ressourcenzuteilung (Sonderschulung) nachgewiesen. Die Unterstützung und Begleitung muss jetzt durch eine Fachperson mit EDK-anerkanntem Diplom in Schulischer Heilpädagogik abgedeckt werden. Die Schulung kann integrativ oder separativ erfolgen, je nachdem was die systemische Gesamtbeurteilung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) ergibt.

Die Schwelle (Kaskade) für individuelle Zuteilung von Ressourcen wird erhöht. Die kollektive, pauschale Zuteilung von Ressourcen, die die Tragfähigkeit der Regelschule zum Ziel hat, wird erleichtert.

Es gibt Kinder mit ausgeprägten Behinderungen, für die die Ressourcen im niederschwelligen Bereich bereits im Kindergarten ausgeschöpft sind. Für diese Kinder muss die Prüfung der Hochschwelligkeit und somit die Indikation Sonderschulung bereits vor Eintritt in die Regelschule erfolgen.

4. Rolle der Schulpsychologischen Dienste im niederschwelligen Bereich

Den niederschwelligen Bereich kennen Schulpsychologische Dienste von ihrer Arbeit im Zusammenhang mit den integrativen Förderungsmodellen (IF, HZU). Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verstehen ihren Auftrag im integrativen Förderbereich und somit auch im niederschwelligen Bereich folgendermassen: sie bieten als externe Fachpersonen eine Aussehenposition, eine Aussensicht an. Gleichzeitig sind sie Fachpersonen für Kommunikation: Im Spannungsfeld Schule, welches sich als Dreieckssystem: Schule – Eltern – Kind skizzieren lässt, ist eine Lernkultur zu entwickeln, die im Interesse des Kindes ist. Zu diesem Dreieckssystem gehört auch die SHP-Lehrperson: Sie ist nicht externe Fachperson. Tauchen Lernschwierigkeiten auf, ist gelingende Kommunikation zur Ressourcenklärung eine wichtige Voraussetzung. Genau hier setzt der Auftrag der Schulpsychologin / des Schulpsychologen als Kommunikationsspezialisten und externe Fachpersonen an: Es gilt mit dem ganzen System Ressourcen zu schöpfen und Bedürfnisse des Kindes zu klären. Diese Aufgabe nimmt der SPD als externe Fachstelle mithilfe folgender Arbeitsinstrumente wahr:

- Gesprächsmoderation
- Coaching
- Unterrichtsbesuche / Verhaltensbeobachtungen
- Fallbesprechungen mit SHP-Lehrperson oder/und Klassenlehrperson
- Kontakte zu Schulleitungen und Schulteams: Problemlösefähigkeit stärken
- Beratung von Eltern und Schülerinnen/Schülern
- Unterstützung integrationsfördernder Rahmenbedingungen an der Schule
- Diagnostische Abklärungen

Die Arbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im niederschweligen Bereich verhindert zu frühe hochschwellige Ressourcenzuteilung und sorgt dafür, dass die Ressourcen im niederschweligen Bereich zuerst voll ausgeschöpft werden.

5. Rolle der Schulpsychologischen Dienste im hochschweligen Bereich

5.1. Allgemein

Im hochschweligen Bereich ist die Schulpsychologin / der Schulpsychologe die externe Fachperson, die die Grenze zwischen nieder- und hochschwelig absuchen und eine systemische Gesamtbeurteilung treffen muss: Der Schulpsychologe klärt die Grenze aller Bedürfnisse des Systems: Bedürfnisse der Schule, der Eltern und des Kindes. Als Fachperson für Kommunikation und für Kinder- und Jugendpsychologie wird er dies im Spannungsfeld Schule - Eltern - Kind sorgfältig klären und die Indikation „Sonderschulung“ stellen. Kriterien für die individuelle Ressourcenzuteilung sind entsprechend diesen Abklärungen folgende:

- Ergebnisse der testpsychologischen Abklärungen
- Voll ausgeschöpfte Ressourcen der Regelschule
- Wohl des Kindes ist nicht mehr gewährleistet
- Überforderung der Lehrperson
- Bedürfnisse des Kindes übersteigen das IF-Angebot der Regelschule

Meist führt ein Zusammenspiel von zwei oder mehreren Kriterien zu individueller Ressourcenzuteilung im hochschweligen Bereich.

5.2. Verständnis von schulexterner Abklärung als systemische Gesamtschau

Schulpsychologische Arbeit umfasst zur Hauptsache psychologische Diagnostik, Beratung und Behandlung auf der Grundlage der Allparteilichkeit. Im Rahmen der Abklärung besonderer schulischer und sonderpädagogischer Massnahmen nehmen Schulpsychologische Dienste im Sinne einer fachlichen Aussensicht grundsätzlich die folgenden Aufgaben wahr:

A. Die individualdiagnostische Klärung spezifischer Fragestellungen:

Die individualdiagnostische Abklärung spezifischer Fragestellungen kann sich aus dem schulischen wie ausserschulischen Kontext ergeben. Sie klärt spezifische Fragestellungen aus unterschiedlichen Bereichen wie intellektuelles Potential, Intelligenzstruktur, Wahrnehmungsleistungen, Sozialkompetenz, Persönlichkeit usw.

Die Wahl der entsprechenden Diagnoseinstrumente ist dabei von der Fachperson im Einzelfall der spezifischen Fragestellung anzupassen (Gespräche, Beobachtungen, Tests, Berichte anderer Stellen usw.). Die gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem spezifischen Wissen der Fachperson (Entwicklungspsychologie, Psychopathologie usw.) in Beziehung zu setzen. Dies ist eine eigentliche Stärke der Schulpsychologinnen und der Schulpsychologen, weil sie in diesen Feldern fachlich ausgebildet sind.

Zur Abklärung besonderer Schwierigkeiten wie Sinnesbehinderungen, Sprech- und Sprachbehinderungen, Körperbehinderungen usw. sind entsprechende Fachpersonen (Logopädinnen, Psychomotoriktherapeutinnen u.a.) beizuziehen.

B. Die Verknüpfung der Beobachtungen, Informationen und Sichtweisen aller Beteiligten zu einer systemischen Gesamtschau:

Die von den verschiedenen Beteiligten (Eltern, Lehrpersonen, HeilpädagogInnen, schulpsychologische Individualdiagnostik, behinderungspezifische Fachdiagnostik) gewonnenen Eindrücke, Informationen und Sichtweisen sind zu einer komplexen systemischen Gesamtschau zu verknüpfen. Dabei sind personenbezogene Faktoren mit Umweltfaktoren (schulische Angebote und Bedingungen, familiäre Bedingungen usw.) und deren Wechselwirkungen in Be-

ziehung zu setzen und der entsprechende Förderbedarf, unter Beizug der „Förderverantwortlichen“ (z.B. Sonderschulen) festzulegen.

Um komplexe Befunde abzubilden und in einer einheitlichen, von allen Beteiligten verwendeten Sprache darzustellen, bietet sich die ICF an (siehe Kap. 5.3.).

Die Schulpsychologischen Dienste, als aussenstehende Fachstellen ohne direkten und länger dauernden pädagogischen, heilpädagogischen, therapeutischen oder organisatorisch-administrativen Auftrag bzgl. des einzelnen Kindes können dabei als Fachperson für Kommunikation eine zentrale Moderations- und Koordinationsrolle übernehmen. Aufgrund dieser unabhängigen Position, ist es auch sinnvoll, das ganze Case-Management (siehe Kap. 7) den Schulpsychologischen Diensten zu übertragen und diese als primäre Antragsstelle für sonderpädagogische Massnahmen einzusetzen.

C. Regelmässige Überprüfung der festgelegten Massnahmen:

Die festgelegten und realisierten Massnahmen sind regelmässig (z.B. im Zweijahresturnus) zu überprüfen.

Falls von irgendeiner Seite Vorbehalte oder spezifische Fragen zur laufenden Förderung bestehen, ist das Prozedere der Erstdiagnostik, oder von einzelnen Elementen daraus, nochmals zu durchlaufen.

5.3. Beispiel zur Umsetzung schulpsychologischer Arbeit im hochschwelligen Bereich

Im Raum Zentralschweiz ist eine interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich in Ausarbeitung. Die Kantone werden darin aufgefordert, eine gemeinsame Terminologie und gemeinsame Instrumente zu entwickeln und ein einheitliches diagnostisches Abklärungsverfahren anzuwenden. Um eine möglichst grosse Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Zusprechung der Ressourcen zu gewährleisten braucht es einheitliche, verbindliche Standards bei der Abklärung und Indikationsstellung.

Die Schulpsychologie als zentrale Fachstelle für die Zusprechung von individuellen Ressourcen im hochschwelligen Bereich (Sonderschulungsmassnahmen) will ihren Beitrag leisten, die konkrete Umsetzung auszugestalten.

Klassifizierungssysteme nach Rückzug der IV

Auch nach dem Rückzug der IV soll eine nachgewiesene Behinderung den Anspruch auf individuelle Massnahmen im hochschwelligen Bereich (Sonderschulungsmassnahmen) begründen.

"Behinderung wird heute (...) nicht mehr als etwas Statisches betrachtet, sondern als ein Prozess mit Wechselwirkungen zwischen Individuum und Umwelt. Es gibt heute kein alternatives, sofort einsetzbares Kategorisierungssystem als Alternative zu den IV-Kriterien. Auf internationaler Ebene sind einige Klassifizierungssysteme in Diskussion, die für einen Entscheid über die Zusprechung von Leistungen der Sonderschulung und vor allem für die Förderplanung (individuelle Zusprechung der Ressourcen) beigezogen werden können, z.B. ICD-10 und ICF. (...)

Die gegenwärtigen Kategorien der Anspruchsberechtigung auf besondere Leistungen sind medizinisch ausgerichtet und arbeiten mit Grenzwerten. In vielen Fällen funktionieren sie gut und können zumindest für die Übergangszeit in das Diagnosesystem übernommen werden. Es gibt jedoch Problemzonen, z.B. im Bereich der geistigen Behinderung und der Verhaltensauffälligkeiten. Diese beruhen darauf, dass in den letzten Jahrzehnten die Erscheinungsbilder diffuser und das Wissen der Fachleute detaillierter geworden sind. Tendenziell wird man sich von fixen Indikatoren und Grenzwerten als alleinigen Grundlagen für Zuweisungsentscheide entfernen. In einem das Umfeld einbeziehenden Ansatz werden sowohl pädagogische, soziale wie auch medizinische Aspekte gemeinsam berücksichtigt. ICF oder das Konzept der Special Needs Education (SNE) weisen in diese Richtung."

(EDK, 2005 Mai: Seite, 9f)

In Anlehnung an die Überlegungen und Leitlinien der EDK zur Umsetzung der NFA (EDK, 2005 Mai, S. 3) und den Bericht der Steuergruppe (EDK, 2005 Dezember, S. 20) erachten wir bei der Zusprechung von individuellen, hochschwelligem Massnahmen folgende Grundsätze als zentral:

- Individuelle Massnahmen im hochschwelligem Bereich (Sonderschulungsmassnahmen) sollen nur dann indiziert werden können, wenn die Möglichkeiten des Regelschulsystems (Regelklasse, Kleinklasse, IF, Massnahmen der schulbegleitenden Dienste etc.) ausgeschöpft sind (Subsidiaritätsprinzip).
- Anspruch auf Massnahmen im hochschwelligem Bereich (Sonderschulungsmassnahmen) kann bei behinderten Schülerinnen und Schülern dann begründet werden, wenn die integrative Schulung geprüft und begründet abgelehnt werden muss.
- Die Massnahmen werden unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten getroffen. Sie entsprechen dem Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen und haben verhältnismässig zu sein.
- Der Anspruch auf Leistungen und Ressourcen wird (...) mit den Förderbedürfnissen des einzelnen Kindes oder Jugendlichen verknüpft (Subjektfinanzierung).
- Die medizinischen Diagnosen Sinnesschädigungen, Körperbehinderungen, manche kognitiven Beeinträchtigungen und teilweise auch Behinderungen der Sprache sind auch künftig Indikatoren für Massnahmen im hochschwelligem Bereich (Sonderschulungsmassnahmen).
- Die Indikation dazu erfolgt in einer Gesamtbeurteilung durch die Schulpsychologischen Dienste.
- Im Fokus der Beurteilung der Indikation steht der Förderbedarf des einzelnen Schülers, der einzelnen Schülerin. Dieser Fokus wird erweitert durch eine umfassende Umfelddiagnostik im Sinne der ICF.

Anhand des Kaskadenmodells wurde in Kap. 3 aufgezeigt, wie ein möglicher Ablauf im Hinblick auf Zuteilung von Ressourcen im hochschwelligem Bereich (Sonderschulungsmassnahmen) erfolgt.

Grundsätzlich haben behinderte Schülerinnen und Schüler, die im Regelschulsystem niederschwellig nicht angemessen gefördert werden können, Anspruch auf individuelle hochschwellige Ressourcen, bzw. Sonderschulungsmassnahmen.

Eine Autorengruppe (vgl. Abgottspon, D. et al, 2004) schlägt vor, dass die Kategorien der IV bei der Indikation zur Zuweisung von individuellen Ressourcen (Sonderschulung) grundsätzlich übernommen werden. Sie müssten allerdings um Ausprägungen des Schweregrades, beziehungsweise des pädagogischen und pflegerischen Bedarfs (Bedarfsstufen) ergänzt werden. Denn es sei offensichtlich, dass die Bildung eines Kindes mit einer leichten geistigen Behinderung wesentlich weniger Ressourcen erfordere als diejenige eines Kindes mit einer Mehrfachbehinderung. Das bedeutet, dass die gleiche Kategorie nicht notwendigerweise die gleichen Massnahmen zur Folge haben muss.

Dies ergibt folgendes Modell:

	Pädagogische Bedarfsstufen			
1. Lernende mit geistiger Behinderung	I	II	III	IV
2. blinde Lernende und solche mit Sehbehinderung	I		II	III
3. gehörlose Lernende und solche mit Hörbehinderung	I		II	
4. Lernende mit schwerer körperlicher Behinderung	I	II	III	IV
5. Lernende mit Sprachbehinderung	I			II
6. Lernende mit schwerer Verhaltensauffälligkeit	I	II	III	IV

Dieses Kategoriensystem impliziert folgendes Vorgehen: Ein Kind wird zunächst einer Hauptkategorie (Bereich des primären Förderbedarfs) zugewiesen. Innerhalb dieser Kategorie wird dann aufgrund eines je spezifischen Kriterienrasters die pädagogische Bedarfsstufe ermittelt. Anschliessend wird noch eine Pflegebedarfsstufe bestimmt (...). Dieses Kategoriensystem wird nur für Schüler und Schülerinnen angewendet, für die ein hoher zusätzlicher Bedarf an pädagogischen Ressourcen besteht (entsprechend in etwa den heutigen Sonderschülerinnen und Sonderschülern, 2%).

Erforderlich sei ein flexibles Diagnose- und Kommunikationsinstrument, welches die Bestimmung des besonderen Förderbedarfs und eine möglichst einfache und effektive Zusammenarbeit aller beteiligter Fachkräfte und der Eltern ermögliche (...). Die Arbeitsgruppe schlägt generell vor, auf ICF basierende Instrumente zu entwickeln. ICF überprüft, welche Antwort die Bedürfnisse des Kindes braucht.

Das folgende Raster von Peter Müller, Zug, bildet einen Versuch, das beschriebene Modell praktisch umzusetzen. Er schlägt folgendes Prozedere entsprechend den ICF-Kategorien vor:

1. Zuordnung zu einer Hauptkategorie (Geistige Behinderung, Sinnesbehinderung usw.) gemäss der Fragestellung/Anmeldung
2. Beschreibung der Funktionsfähigkeit/Behinderung und der Kontextfaktoren aufgrund
 - der Anmeldeberichte
 - eigener Testabklärungen (soweit notwendig)
 - vorliegender fachspezifischer Berichte
 - der Beschreibung der Eltern und weiterer Bezugspersonen
 - weiterer Unterlagen
 - Beobachtungen des Kindes vor Ort
 - ...
3. Einschätzung des generellen Förderbedarfs (Bedarfsstufen)
 - 0 = kein besonderer Förderbedarf
 - I = besonderer Förderbedarf liegt vor, soll aber im Rahmen der lokalen Schule gedeckt werden
 - II und III: hoher besonderer Förderbedarf: Anspruch auf Massnahmen im hochschwelligem Bereich (Sonderschulungsmassnahmen) kann/muss geprüft werden.

Wir sind der Ansicht, dass die Transparenz der Einschätzung des Förderbedarfs im Hinblick auf individuelle Ressourcen (Sonderschulung), bzw. die Validität und Reliabilität der Beurteilung durch folgende Massnahmen verbessert werden kann:

- Qualitätssicherung an den einzelnen Schulpsychologischen Diensten
- regelmässiger fachlicher Austausch über die Kantonsgrenze hinaus
- Antragstellung des Schulpsychologischen Dienstes an die zuständige Behörde

Als diagnostische Mittel listen wir auf den folgenden Seiten unter „Diagnostische Mittel“ exemplarisch verschiedene Testinstrumente der schulpsychologischen Praxis auf. Darüber hinaus tragen alle im Zusammenhang mit der Fragestellung stehenden Befunde (Abklärungen schulexterner Fachstellen, Schulberichte, Berichte der Fachpersonen) zur Gesamtbeurteilung bei.

Wichtig zu betonen ist, dass die ICF eine diagnostische Gesamtschau erfordert. Innerhalb dieser wendet die Schulpsychologin / der Schulpsychologe der Fragestellung entsprechende Tests an.

Auf der folgenden Seite stellen wir exemplarisch die von Peter Müller entworfenen Raster zur Gesamtschau und zur Einschätzung der Bedarfsstufe entsprechend den ICF-Kategorien für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung vor.

Die gleichen Raster lassen sich nach Peter Müller ebenso für Schüler und Schülerinnen mit einer Körperbehinderung, einer Sinnesbehinderung, einer Sprachbehinderung und einer Verhaltensbehinderung einsetzen.

Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung

Funktionsfähigkeit und Behinderung				
Körper (Funktionen) Mentale Funktionen, Sinnesfunktionen und Schmerz, Stimme, Sprechen, kardiovaskuläres, hämatologisches System, Immunsystem, Atmung, Verdauung, Stoffwechsel, endokrines System, urogenitales und reproduktives System, neuromuskulär- und bewegungsbezogene Funktionen, Haut	Förderbedarf			
	gross	-	wenig	Stärke
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diagnostische Mittel: z.B. eigene Abklärung des Kindes wenn nötig (HAWIK, K-ABC, SON, SPM/CPM etc., PFK, TAP, KITAP, Mottier, Zareki etc.), Berichte von Fachstellen, Schulberichte, Förderplanung der lokalen Schule ...				
Beschreibung				
Körper (Strukturen) Strukturen des Nervensystems, Strukturen in Bezug auf Auge und Ohr, der Stimme, des Sprechens, hämatologisches System, Immunsystem, Atmung, Verdauung, Stoffwechsel, endokrines System, urogenitales und reproduktives System, mit der Bewegung im Zusammenhang stehende Strukturen, Strukturen der Haut	Förderbedarf			
	gross	-	wenig	Stärke
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diagnostische Mittel: ärztliche, fachspezifische (z.B. logopädische) Diagnose				
Beschreibung:				
Aktivitäten / Partizipation Lernen und Wissensanwendung, Aufgabenlösen, Umgang mit Leistungsanforderung, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, Interpersonale Interaktionen und Beziehungen, bedeutende Lebensbereiche: Ausbildung, Schule, Gemeinschaft, Soziales	Förderbedarf			
	wenig	-	gross	Stärke
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diagnostische Mittel: z.B. eigene Abklärung des Kindes wenn nötig (HAWIK, K-ABC, SON, SPM/CPM etc., PFK, TAP, KITAP, Mottier, Zareki etc.), Berichte von Fachstellen, Schulberichte, Förderplanung der lokalen Schule, Beobachtungen in der Klasse				
Beschreibung:				
Kontextfaktoren				
Umweltfaktoren Produkte und Technologien, Umwelt, Unterstützung und Beziehung (Elternhaus), Einstellungen, Dienste, Therapien, Systeme	Förderbedarf			
	wenig	-	gross	Stärke
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diagnostische Mittel: z.B. eigene Abklärung des Kindes wenn nötig (HAWIK, K-ABC, SON, SPM/CPM etc., PFK, TAP, KITAP, Mottier, Zareki etc.), Berichte von Fachstellen, Schulberichte, Förderplanung der lokalen Schule, Beobachtungen in der Klasse				
Beschreibung:				
Einschätzung der Bedarfsstufe				
	III	II	I	0
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Struktur und Organisation der Schulpsychologischen Dienste

Im ganzen Zuweisungsprozedere nehmen die Schulpsychologischen Dienste als externe Fachstellen, ohne pädagogischen, therapeutischen oder organisatorisch-administrativen Bezug zum einzelnen Kind, sowohl bezüglich Individualdiagnostik wie auch hinsichtlich der Verknüpfung der Sichtweisen aller Beteiligten und der daraus resultierenden Antragstellung eine zentrale Rolle ein. Die ‚Problem- und Entscheidungsfindung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wird weniger als bei Lehrpersonen von stereotypen Vorannahmen tangiert. Sie stützen sich eher auf solide professionelle Kriterien und werden seltener von situativen Zwängen beeinflusst‘ (Häfeli & Walther-Müller, 2005).

Um diese Aufgaben prinzipiell unabhängig wahrnehmen zu können, sind Organisationsstrukturen zu schaffen (oder beizubehalten), welche diese Unabhängigkeit gewährleisten. Die Unterstellung unter die lokale Schule beeinträchtigt dieses Prinzip aus nahe liegenden Gründen deutlich. Kantonale Trägerschaften der Schulpsychologischen Dienste garantieren eine unabhängigere Zuweisung und sind als Organisationsform geeigneter. Regionale Stellen mit kantonaler Trägerschaft sind weiterhin mit den örtlichen Kenntnissen vertraut, garantieren jedoch die Unabhängigkeit als Fachperson.

Um eine ganzheitlich-systemische Diagnostik, in welcher individuelle Voraussetzungen des Kindes und Umfeldgegebenheiten (schulisch, familiär) berücksichtigt werden, sind in grösseren Kantonen regional verankerte Stellen, unter kantonaler Trägerschaft, zentralen Abklärungsstellen vorzuziehen.

Die Koordinationsaufgabe (Case-Management in Kap. 7) hinsichtlich einer systemischen Gesamtschau und der regelmässigen Überprüfung der festgelegten Massnahmen stellen für die Schulpsychologischen Dienste zusätzliche, bis anhin nicht in diesem Umfang geleistete Aufgaben dar. Das Case-Management garantiert zudem eine regelmässige Evaluation der gesprochenen Ressourcen. Bei der künftigen Dotation der Stellen ist dieser Tatsache Rechnung zu tragen.

7. Vorschlag für ein Case-Management für die Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Hinblick auf den Anspruch einer IV-Berufsberatung

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind als Case-Manager mit den individuellen Schulverläufen, dem Potenzial des Kindes und der erbrachten schulischen (IF und SHP) und therapeutischen Begleitung vertraut.

Schülerinnen und Schüler sowohl im nieder- als auch im hochschwelligem Bereich laufen nach Abschluss der Regelschule Gefahr, dass sie den Anschluss an die eidgenössischen Ausbildungsgänge (Berufliche Bildung mit Attest sowie eidg. Fähigkeitszeugnis) nicht schaffen. Bereits heute ist ein Grossteil der lernbehinderten Jugendlichen sind für die erste Ausbildung auf die Unterstützung der IV angewiesen.

Während die Sonderschulung mit dem NFA 2008 aus den Leistungen der IV ausscheidet, bleiben die beruflichen Massnahmen wie Berufsberatung (Art. 15 IVG) und die erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG) bei der IV erhalten. Bisher hatte der Besuch einer IV-erkannten Sonderschule grundsätzlich den Anspruch auf IV-Berufsberatung (Art. 15) ausgelöst, da aufgrund der Sonderschulungsmassnahme angenommen wurde, dass eine Invalidität ausgewiesen ist.

Um ab 2008 den Anspruch auf berufliche Massnahmen geltend zu machen, muss eine Invalidität neu beim Übergang in die Berufsausbildung (ca. 2. letztes Schuljahr) ausgewiesen werden d.h. es muss ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder eine Unfallfolge vorliegen, welche sich prognostisch auf die Erwerbsfähigkeit negativ auswirken wird. Dies festzustellen obliegt dem regionalen ärztlichen Dienst (RAD) der im Auftrag der IV die vorliegenden ärztlichen Berichte und die psychologisch-psychiatrischen Abklärungen überprüft. Es ist eine medizinische Betrachtungsweise.

Durch die Auslagerung der Sonderschulung in die Kantone fallen bei der IV die Kenntnisse über die medizinische Situation dieser bisherigen Sonderschülerinnen und Schüler weg, ausgenommen wenn medizinische Massnahmen oder Hilflosenentschädigung über die IV am Laufen sind. Dadurch gehen wichtige Informationen verloren wie bisher gelaufene therapeutische Unterstützungen, Potenzialabklärungen oder psychiatrische Feststellungen im Entwicklungsverlauf.

Wichtig ist, dass der Schulpsychologische Dienst die zentrale Stelle ist, die den bisherigen Entwicklungsverlauf dieser Kinder möglichst schulnahe dokumentiert und die vorhandenen Unterlagen (Berichte, Abklärungen etc.) sammelt, so dass sie in der Oberstufe für die Anmeldung zur IV-Berufsberatung beim Schulpsychologischen Dienst abgerufen werden können.

Die Schulpsychologen und Schulpsychologinnen sind meist seit der Einschulung mit der individuellen Situation des Kindes vertraut. Sie treten immer wieder als externe Fachpersonen im Prozess auf. Aus dieser Rolle heraus bieten sie sich als eigentliche Case-Manager/innen an:

- sie haben Kenntnisse über den schulischen Verlauf und das schulische Potenzial des Kindes
- sie kennen den Umfang der Unterstützung und Begleitung der SHP-Lehrperson
- sie sind vertraut mit den weiteren therapeutischen Massnahmen, die ein Kind bekommt (Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik etc.)

Wir hoffen, dass dieser Bericht allen, die mit der Indikationsstellung für individuelle Ressourcenzuteilung (Sonderschulung) zu tun haben, als hilfreiches Arbeitspapier dienen kann und die Rolle der Schulpsychologischen Dienste klären hilft.

8. Literaturverzeichnis

- Abgottspon, D. et al, 2004: Standards im sonderpädagogischen Angebot.
- Bildungsplanung Zentralschweiz, 2004 August: Regionale Konzeption der sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz Bericht Teilprojekt Ia und Ib.
- EDK, 2005 Mai: Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit im Sonderschulbereich (Umsetzung der NFA), Erste Überlegungen und Leitlinien der EDK, Mai 2005
- EDK, 2005 Dezember: Projekt "Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich Sonderschulung" Zwischenbericht der Steuergruppe zu Handen des Vorstands und der Organe der EDK, Ende Dezember 2005
- Häfeli Kurt & Walther-Müller Peter (2005): Das Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich. SZH Edition
- Invalidenversicherung, 1961: Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

H:\Benutzer\Spitzer Beat\vipp-Arbeitsgruppe.Sonderschulungc_1.doc